

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Projektgruppe Altkleiderkonzeption
1. Handlungskonzept
2. Europaweite Ausschreibung der
Altkleidersammlung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	26.11.2019	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Das dargestellte Handlungskonzept zur Regelung der Altkleidersammlung in Heidelberg wird verabschiedet.*
- 2. Die Erfassung, der Transport, die Sortierung und die Verwertung von Altkleidern und Schuhen wird europaweit ausgeschrieben.*
- 3. Die anschließende Vergabe des Auftrages erfolgt nach europaweiter Ausschreibung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter in Verwaltungszuständigkeit.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nach wie vor nicht vollumfänglich beziffert werden, da es gemäß durchgeführter Recherchen erhebliche Unterschiede in den jeweiligen Kosten gibt. Weiterhin unterliegen Markterlöse hohen Schwankungen. Anlage 5 enthält hierzu zur Orientierung verschiedene Kalkulationsvarianten.	
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">Siehe hierzu Anlage 5	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Siehe hierzu Anlage 5	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">Siehe hierzu Anlage 5	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Projektgruppe zur Konzeption der Altkleidersammlung in Heidelberg legt das Handlungskonzept zur Beschlussfassung vor. Demnach sollen im Stadtgebiet verbindliche Standorte für die Sammlung von Altkleidern ausgewiesen, der Wildwuchs durch Einzug der illegal aufgestellten Behälter beseitigt und eine für das Stadtbild verträgliche Lösung gefunden werden. Die Sammlung und Verwertung von Altkleidern und Schuhen wird europaweit ausgeschrieben.

Begründung:

Mit Informationsvorlage vom 13.02.2019 (Drucksache 0016/2019/IV) berichtete die Projektgruppe zur Konzeption der Altkleidersammlung über den Zwischenstand der Arbeiten. Dem Gemeinderat wird nun das endgültige Handlungskonzept, in welchem die städtebaulichen, straßenrechtlichen, abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlich möglichen Maßnahmen gebündelt sind, zur Beschlussfassung vorgelegt. Der als Anlage 4 vertraulich beigelegte Vertrag zur Erfassung, Transport, Sortierung und Verwertung von Altkleidern soll europaweit ausgeschrieben werden.

Handlungskonzept zur Regelung der Altkleidersammlung in Heidelberg

1. Anlass

In der Stadt Heidelberg gibt es vielfältige Möglichkeiten Altkleider und Schuhe einer Verwertung zuzuführen. So stehen beispielsweise die im Stadtgebiet aufgestellten 49 Ökosäulen für die Sammlung von Altkleidern zur Verfügung, weiterhin können Altkleider bei den fünf städtischen Recyclinghöfen abgegeben werden. Auch gibt es im Stadtgebiet Sammlungen kirchlicher und gemeinnütziger Organisationen (beispielsweise Kleiderkammern).

Dennoch ist die Zahl illegaler Altkleidersammlungen in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Im Stadtbild sichtbar wurde dies durch das „wilde“ Aufstellen nicht genehmigter Altkleidercontainer im öffentlichen Raum und auf städtischen Flächen oder unangemeldete Straßensammlungen mittels am Straßenrand bereitgestellter Tonnen, Eimer oder Säcke. Das so entstandene Sammelsurium unterschiedlichster Altkleidercontainer im Stadtgebiet sowie die starken Verschmutzungen des Umfelds durch beigelegte Altkleidersäcke oder sonstigem Unrat führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadtbildes.

Im April 2018 wurde daher mit Verfügung des Oberbürgermeisters eine stadtinterne Projektgruppe zur Erstellung eines Handlungskonzeptes bestehend aus Teilnehmern des Bürger- und Ordnungsamtes, des Amtes für Liegenschaften und Konversion, des Rechtsamtes, des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, des Stadtplanungsamtes, des Landschafts- und Forstamtes und der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg eingerichtet.

2. Zielsetzung

Das äußere Erscheinungsbild des Stadtgebietes wird unter anderem durch Altkleidercontainer, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, maßgeblich geprägt. Vor diesem Hintergrund soll das Aufstellen von Altkleidercontainern aktiv gesteuert werden. Durch die Bündelung der unterschiedlichsten Maßnahmen soll erreicht werden, dass der Wildwuchs beseitigt, die Anzahl der Altkleidercontainer zahlenmäßig auf ein verträgliches Maß reduziert wird und ein ästhetisches Stadtbild gewahrt bleibt. Ziel ist, in der Stadt Heidelberg ein einheitliches und somit stadtbildverträgliches Sammelsystem für Altkleider und Schuhe zu etablieren. Weitere Zielsetzung ist eine qualitativ hochwertige Verwertung von Altkleidern und Schuhen.

3. Derzeitige Situation und rechtliche Voraussetzungen zur Sammlung von Altkleidern

Das Aufstellen von Altkleidercontainern auf einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche bedarf einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Die in den vergangenen Jahren im Stadtgebiet aufgestellten Altkleidercontainer wurden alle ohne eine vorhandene Sondernutzungserlaubnis widerrechtlich aufgestellt.

Einzig die Leerung der Ökosäulen und Verwertung der darin gesammelten Alttextilien war mittels einer Sondernutzungserlaubnis an drei gemeinnützige Organisationen (Malteser Hilfsdienst, Sehbehinderten Selbsthilfe Kurpfalz-Odenwald e.V., Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V.) vergeben. Diese Organisationen wurden bereits darüber informiert, dass ihre Bewirtschaftung der Säulen mit dem Beginn der Umsetzung des Handlungskonzepts enden wird. Sofern die einzelnen Organisationen nicht freiwillig auf die Sammlung in den ihnen bisher zugeteilten Ökosäulen verzichten, wird deren Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Bei ohne Erlaubnis aufgestellten Sammelbehältern wurde bisher nur dann eingeschritten, wenn diese verkehrsbehindernd aufgestellt wurden oder wenn sie zu einer Vermüllung des Umfeldes führten. Grund hierfür war, dass ein flächendeckendes Vorgehen vermutlich dazu geführt hätte, dass eine Vielzahl von Anträgen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen eingegangen wären und viele Behälter dann, da sie nicht verkehrsbehindernd aufgestellt waren, hätten erlaubt werden müssen. Dies sollte aber im Vorfeld des Handlungskonzepts vermieden werden.

4. Ausweisung von Standorten für die Sammlung von Alttextilien und Schuhen

Der Stadt steht das Recht zu, selbst über die vorhandene Infrastruktur zu entscheiden und das Aussehen des Stadtbildes und somit das äußere Gepräge des Stadtbildes mitzugestalten. Um ein einheitliches und somit stadtbildverträgliches Sammelsystem für Altkleider und Schuhe zu etablieren, sollen im Stadtgebiet verbindliche Standorte für die Altkleidersammlung ausgewiesen werden. Die Verteilungs- und Ausgleichsfunktion des Erlaubnisvorbehaltes in § 16 Absatz 1 Satz 2 Straßengesetz soll dadurch ihren Ausdruck finden.

Für die Sammlung von Alttextilien und Schuhen werden folgende Standorte im Stadtgebiet verbindlich festgelegt:

- 49 Standorte für Ökosäulen im Stadtgebiet
- 5 Standorte für Ökosäulen in der Bahnstadt, interimswise zunächst 3 Standorte für Sammelbehälter in der Bahnstadt
- 87 Standorte für Sammelbehälter im Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- 5 Standorte für Sammelbehälter auf den Recyclinghöfen der Stadt Heidelberg

Geplant ist, Altkleidercontainer künftig in Verbindung mit vorhandenen Standorten von Glascontainern anzusiedeln, die sich künftig als Wertstoffinseln präsentieren sollen. Bei den vorhandenen Glascontainerstandorten handelt es sich um Standorte, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Die Standorte zeichnen sich dadurch aus, dass sie gut erreichbar sind. Auch Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass sich das gemeinsame Aufstellen von Altglas- und Altkleidercontainer bewährt hat und von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen wird. Im Durchschnitt sollen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Standort für die Altkleidercontainer ausgewiesen werden.

Bei der Auswahl der Standorte wurde darauf geachtet, dass Gehwegbreiten von 1,50 Meter erhalten bleiben. Um das Stadtbild nicht negativ zu beeinträchtigen wurden Standorte ausgeschlossen wie zum Beispiel stadtbildprägende Plätze, Grünflächen, Bereiche mit Aufenthaltsqualität, Standorte vor denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden, unmittelbar am Neckar und solche, bei denen wichtige Blickbeziehungen vorhanden sind. Eine Ausnahme bildet der Karlsplatz in der Altstadt, der als Standort aufgrund der benachbarten Gastronomie zwar bleiben muss, sich jedoch aus stadtgestalterischen Gründen nicht zu einer Wertstoffinsel erweitern ließ. Hier kann der Altkleidercontainer nicht neben dem Glascontainer aufgestellt werden, da die Anlage sonst zu groß geworden wäre.

Durch die Einrichtung dieser sogenannten „Wertstoffinseln“ können ferner Verschmutzungen und „wilde Beistellungen“ von Altkleidern auf diese Standorte konzentriert werden, so dass es zu Synergieeffekten bei der Standortreinigung kommt.

Die bisher im Stadtgebiet zur Sammlung von Altkleidern bestehenden Ökosäulen sollen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Weiterhin soll die Möglichkeit, Altkleider und Schuhe auf den Recyclinghöfen der Stadt abzugeben bestehen bleiben.

Situation Bahnstadt:

In der Bahnstadt sollen künftig Ökosäulen zur Sammlung von Altkleidern zum Einsatz kommen. Es werden daher für die Bahnstadt 5 Standorte für Ökosäulen ausgewiesen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Kontingent an Kultur- und Veranstaltungssäulen, Modell Ökosäulen, welches der Stadt im Rahmen des Werbeanlagenvertrages zur Verfügung steht, ausgeschöpft ist. Aufgrund dessen werden zusätzlich in der Bahnstadt interimswise Standorte für die Aufstellung von Altkleidercontainern ausgewiesen. Diese Standorte für Altkleidercontainer werden nach und nach, sobald aufgrund vertraglicher Lösungen Ökosäulen für die Bahnstadt zur Verfügung stehen, wieder aufgegeben.

Die Standorte sind aus den beigefügten Anlagen 01 und 02 zu dieser Vorlage in tabellarischer Übersicht sowie in Anlage 03 als GPS-Kartenauszug dargestellt. Ebenso ergibt sich hieraus auch die Anzahl der Sammelbehälter, die jeweils maximal je Standort aufgestellt werden dürfen.

5. Gestaltungsvorgaben an die vom Auftragnehmer zu beschaffenden Depotcontainer

Die unter Punkt 7 dieser Vorlage beschriebene europaweite Ausschreibung der Erfassung, Transport, Sortierung und Verwertung der Altkleider soll auch die Bereitstellung und Aufstellung von Depotcontainern durch den Auftragnehmer umfassen. Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung des öffentlichen Raumes werden an die Maße und Gestaltung der Altkleidercontainer folgende Vorgaben gemacht:

Maße der Sammelbehälter:

Die Sammelbehälter müssen folgende Maße aufweisen:

- Breite maximal 1,14 m
- Tiefe maximal 1,15 m
- Höhe maximal 1,70 m am höchsten Punkt oder mindestens 1,70 m und maximal 2,20 m
- Dachform als zur Rückseite abfallendes Runddach, Seitenansicht
- Einwurf als Kippklappe, mit Verblendung als Einstieghemmnis
- Türverschluss abschließbar, wenn möglich Sicherung durch ein Schloss
- CE-Kennzeichnung der Container
- UVV Prüfung

Gestaltung der Sammelbehälter:

Bei zahlreichen Projekten im öffentlichen Raum wurde in den letzten Jahren auf eine einheitliche Farbgebung geachtet. Die Sammelbehälter sind daher nur in folgender Farbe zugelassen:

- RAL Farbe Nummer 7035, Lichtgrau
- Die Sammelbehälter sind mit einer graffitihemmenden Beschichtung zu versehen.
- Die Sammelbehälter dürfen nur auf der Einwurfseite beschriftet sein, 50 % der Fläche der Sammelbehälter dürfen nicht beklebt werden. Zusätzlich darf auf den Sammelbehältern keine Werbung angebracht werden.
- Die Sammelbehälter müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:
 - Sammelfirma,
 - Telefonnummer der Sammelfirma
 - Logo der Stadt Heidelberg
 - Positive Einwurfliste
 - UVV Plakette

6. Rechtliche Grundlage für die künftige Beseitigung von im öffentlichen Raum illegal aufgestellten Containern

Mit der Erstellung des Standortkonzeptes wird die nach der Rechtsprechung geforderte straßenrechtliche Grundlage dafür geschaffen, gegen Behälter vorzugehen, die zwar im Einzelfall nicht verkehrsbehindernd jedoch außerhalb der festgelegten Standorte aufgestellt sind. Die Verwaltung wird vor der Inbetriebnahme des Sammlungskonzepts die Aufsteller der im Stadtgebiet auf öffentlichen Flächen illegal aufgestellten Behälter auffordern, diese zu entfernen. Im Weigerungsfall wird eine Beseitigungs- und Unterlassungsverfügung erlassen und die Ersatzvornahme angedroht. Nach Ablauf der in der Verfügung festgelegten Frist werden noch vorhandene Behälter entfernt, auf einer Fläche im Areal des Airfields zwischengelagert und auf Verlangen gegen Kostenerstattung an den Betreiber herausgegeben. Daneben wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Zwangsgeld für den Fall angedroht, dass erneut illegal Sammelbehälter im öffentlichen Raum aufgestellt werden. Erfolgt nach einer angemessenen Frist von drei Monaten kein Antrag des Aufstellers auf Herausgabe der Behälter, werden diese verwertet/entsorgt.

Bei Behältern von unbekanntem Aufsteller wird mangels eines Adressaten für eine Beseitigungsverfügung ein Hinweis zur Pflicht zur Entfernung am Behälter angebracht. Nach Ablauf der Frist wird wie oben beschrieben verfahren.

Die Verfahren werden so rechtzeitig eingeleitet, dass zum Beginn der Umsetzung des Handlungskonzepts möglichst alle illegal auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellten Behälter entfernt sind.

Bei nach der Umsetzung des Konzepts neu illegal aufgestellten Containern wird ebenso verfahren.

Gegen Behälter, die vollständig auf Privatfläche stehen, besteht keine straßen- oder ordnungsrechtliche Eingriffsmöglichkeit. Gleiches gilt für die bei Straßensammlungen am Straßenrand bereitgestellten Tonnen oder Säcke. Gegen Behälter, die auf (privaten) Grundstücken der Stadt stehen, soll mit privatrechtlichen Mitteln vorgegangen werden.

7. Europaweite Ausschreibung der Erfassung, des Transports, der Sortierung und Verwertung von Alttextilien

Bei Alttextilien aus der Container- beziehungsweise der Straßensammlung handelt es sich um Abfall nach § 3 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen ist. Aufgrund dessen wird, unter Berücksichtigung des Vergaberechtes die Erfassung, der Transport, die Sortierung und die Verwertung von Alttextilien und Schuhen europaweit ausgeschrieben. Das Stadtgebiet soll hierbei in einen Bereich Nord und einen Bereich Süd aufgeteilt und der Leistungsumfang in zwei Losen ausgeschrieben werden.

Bereits im Rahmen der Erstellung des Konzeptes wurden die Belange und Interessen der Wohlfahrtsverbände, die seit langem im Bereich der Altkleidersammlung aktiv sind, abgefragt. Im Rahmen eines gemeinsamen Termins haben sich die gemeinnützigen Organisationen dagegen ausgesprochen, dass ihnen die Sammlung in den Ökosäulen überlassen werden sollte. Vielmehr bestand mehrheitlich der Wunsch, dass alle Standorte inklusive der Ökosäulen ausgeschrieben werden, mit dem Ziel, dass sich die gemeinnützigen Organisationen an der europaweiten Ausschreibung beteiligen können. Dies wird auch seitens der Verwaltung präferiert, da diese Vorgehensweise die geringsten rechtlichen Angriffspunkte bietet (siehe hierzu auch Drucksache 0016/2019/IV).

Oberstes Ziel ist eine ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Verwertung der Alttextilien. Gemäß § 6 Abs1. Nummer 2 KrWG ist der größtmögliche Anteil der Sammelware einer Wiederverwendung zuzuführen. Im Rahmen der europaweiten Ausschreibung werden daher zahlreiche detaillierte Qualitätsanforderungen entlang der einzelnen Erfassungs- und Verwertungsschritte der Altkleider formuliert und vertraglich fixiert. Hierdurch soll verhindert werden, dass der Anteil an tragbarer Secondhandbekleidung durch eine unsachgemäße Behandlung deutlich reduziert wird und es zu einer Minderung des Anteils an Alttextilien für die spätere Wiederverwendung kommt. Insbesondere die Sortierung stellt eine wesentliche Maßnahme zur Vorbereitung zur Wiederverwendung dar. Aus diesem Grund werden hinsichtlich der Sortierung Anforderungen gestellt, die gewährleisten sollen, dass die Produkte einer bedarfsgerechten und damit marktfähigen Wiederverwendung zugeführt werden. Die zu sortierenden Altkleiderfraktionen werden vertraglich fixiert werden.

Hinsichtlich der Verwertungsquoten hat sich die Projektgruppe an Studien des Fachverbandes Textilrecycling des Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) und Veröffentlichungen des Dachverbandes FairWertung orientiert. Danach können 90 % des Gemisches in den Altkleidercontainern verwertet werden.

Bei der Verwertung der Alttextilien ist daher vom Auftragnehmer eine Mindestverwertungsquote von 90 % nachzuweisen. Im Detail sind folgende Verwertungsquoten anzustreben:

- mindestens 55 % Alttextilien und Schuhe zur Wiederverwendung
- circa 20 % Alttextilien zur stofflichen Verwertung (Verarbeitung zu Putzlappen)
- circa 17 % Alttextilien zur stofflichen Verwertung (Reißspinnstoffindustrie)
- circa 6 % als Ersatzbrennstoff

Bei der Festlegung dieser Quoten wurde berücksichtigt, dass das über Altkleidercontainer erfasste Sammelgemisch sowohl tragfähige als auch nicht tragfähige Alttextilien enthält und die Quoten nur bedingt beeinflussbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Quoten letztendlich auch von der Qualität der in die Container eingeworfenen Altkleider abhängen.

Um sicherzustellen, dass bei der Sammlung sowie Verwertung auch soziale und umweltverträgliche Standards eingehalten werden, müssen die anbietenden Firmen dem Dachverband FairWertung e.V. angehören oder Träger des Qualitätssiegels für das Textilrecycling des bvse e.V. sein oder ein vergleichbares Zertifikat vorweisen können.

Der Zuschlag wird an das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Gemäß § 127 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Diesen Aspekten wird im Rahmen der Ausschreibung durch die Vorgabe der Zertifikate, die Einhaltung der Mindestverwertungsquoten und die Aufteilung in zwei Lose entsprochen. Eine darüber hinaus gehende gesonderte Bewertung dieser Aspekte ist vor dem Hintergrund, dass Sozialverbände sich im Rahmen der Altkleidersammlung für die Verwertung in der Regel eines Privaten Dritten bedienen nicht zielführend.

Die Stadt wird sich vertragliche Rechte zur Überprüfung der Verwertungswege einräumen lassen. So müssen die Auftragnehmer über die erfassten, transportierten, sortierten und verwerteten Mengen einen lückenlosen Nachweis führen. Entsprechende Bilanzen, Nachweis der Verwertungswege, bediente Anlagen et cetera sind der Stadt vorzulegen.

Bezüglich der Anforderungen wird auf den in der Anlage 04 vertraulich beigefügten Entwurf des Verwertungsvertrages verwiesen.

Wirtschaftliche Betrachtung

Aktuell ist es nach wie vor schwierig, verlässliche Zahlen hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten und Erlöse aufzuführen. Anlage 05 enthält daher hierzu verschiedene Varianten zur Orientierung. Mit Blick auf die anstehende europaweite Ausschreibung sind auch diese vertraulich zu behandeln.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 11		<p>Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern</p> <p>Begründung: Durch die Festlegung von verbindlichen Standorten für die Altkleidersammlung im Stadtgebiet und die Beseitigung des Wildwuchses soll das Stadtbild verbessert werden.</p>
UM 1		<p>Umweltsituation verbessern</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Altkleiderkonzeption soll eine qualitativ hochwertige Verwertung erzielt werden.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Standorte für die Aufstellung von Altkleidercontainern – Heidelberg Nord
02	Standorte für die Aufstellung von Altkleidercontainern – Heidelberg Süd
03	Standorte für die Aufstellung von Altkleidercontainern – GPS Übersicht
04	Vertrag über Erfassung, Transport, Sortierung und Verwertung von Alttextilien und Schuhe (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien !)
05	Wirtschaftliche Betrachtung (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien !)